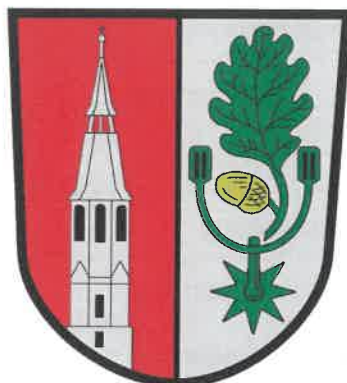


Markt Hösbach



Benutzungs- und Entgeltordnung

„KITA-Ordnung“
für die gemeindeeigenen
Kindertageseinrichtungen

Version:	2.2
Version vom:	26.07.2024
Freigabe durch:	Frank Houben, Bürgermeister
Freigabe am:	29.07.2024
Klassifizierung:	öffentlich
Status:	Final

Änderungsnachweis

Version	Status	Änderung	durch	gültig ab
1.0	Final	Ersterstellung	Heiner Schmitt	27.06.2006
1.1	Final	1. Änderung	Heiner Schmitt	19.02.2016
1.2	Final	2. Änderung	Michael Leser	12.06.2019
2.0	Final	Neufassung	Birgit Sauer	01.09.2022
2.1	Final	1. Änderung	Birgit Sauer	01.09.2023
2.2	Final	2. Änderung	Michael Leser	01.01.2025

I Inhaltsverzeichnis

I Inhaltsverzeichnis	III
§1 Begriffsdefinition, Aufgaben, Zweckbestimmung	1
§ 2 Anmeldeverfahren, Vertragsschluss	2
§ 3 Vertragsänderungen / Kündigung durch die Personensorgeberechtigten....	3
§ 4 Kündigungsgründe für den Träger:.....	4
§ 5 Zusammenarbeit / Mitteilungspflichten.....	5
§ 6 Unfallversicherung / Haftung / Gewährleistung	6
§ 7 Aufsichtspflicht	6
§ 8 Regelung in Krankheitsfällen.....	7
§ 9 Nutzungs-und Verpflegungsentgelt.....	8
§ 10 Kindergartenjahr, Schließzeiten, Betreuungszeiten.....	10
§ 11 Öffnungszeiten	10
§ 12 Datenschutz.....	12
§ 13 Belehrung nach § 34 Infektionsschutzgesetz.....	13
1 Sonstige Bestimmungen:	15
II Dokumentenlenkung.....	16

§1 Begriffsdefinition, Aufgaben, Zweckbestimmung

Begriffsbestimmungen (Bayer. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz Art. 2)
Kindertageseinrichtungen sind außerschulische Tageseinrichtungen zur regelmäßigen Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern.

- Kinderkrippen sind Kindertageseinrichtungen, deren Angebot sich überwiegend an Kinder unter drei Jahren richtet,
- Kindergärten sind Kindertageseinrichtungen, deren Angebot sich überwiegend an Kinder im Alter von drei Jahren bis zur Einschulung richtet
- Horte sind Kindertageseinrichtungen, deren Angebot sich überwiegend an Schulkinder richtet und
- Häuser für Kinder sind Kindertageseinrichtungen, deren Angebot sich an Kinder verschiedener Altersgruppen richtet.

Der Markt Hösbach betreibt und unterhält als Träger die drei gemeindeeigenen Einrichtungen:

- Kinderkrippe Wirbelwind, Bürgerstraße 8, 63768 Hösbach
- Kindergarten Regenbogen, Bürgerstraße 8, 63768 Hösbach
- Kinderkrippe und Kindergarten Villa Kunterbunt, Eichendorffstraße 6 mit Außenstelle Kinderkrippe Uhlandstraße, 63768 Hösbach

Der Markt Hösbach stellt seinen Einwohnern diese Kindertageseinrichtungen als öffentliche Einrichtungen zur Verfügung. Mit dem Betrieb der Einrichtungen verfolgt der Träger ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke (§§51 ff. AO).

Die Kindertageseinrichtung ist die erste außerhäusliche Erfahrungswelt des Kindes, in der es auf eine Gesellschaft vorbereitet wird und in der Selbständigkeit, Eigeninitiative und Eigenverantwortlichkeit wichtige Werte darstellen. Die Aufgabe der Kindertageseinrichtung ist die Betreuung, Bildung und Erziehung der Kinder gemäß den Vorgaben des Bayerischen Bildungs- und Erziehungsplanes (BayBEP). In der Ausführungsverordnung zum Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (AVBayKiBiG) sind die für alle staatlich geförderten Kindertageseinrichtungen verbindlichen Bildungs- und Erziehungsziele festgelegt.

Für die Betriebserlaubnis einer Kindertageseinrichtung ist § 45 SGB VIII maßgeblich. Die Jugendämter sind Kontaktstellen für die Erteilung einer Betriebserlaubnis und beraten bei Planung, erforderlichen Genehmigungsverfahren sowie der Betriebsführung einer Einrichtung. Die Konzeptionen der gemeindlichen Kitas bilden die Grundlagen für das pädagogische Arbeiten. Auch diese wird regelmäßig von dem Fachbereich 22, Kindertagesbetreuung des Landratsamtes Aschaffenburg überprüft. Die Benutzungs- und Entgeltordnung beinhaltet alle formalen Regelungen und bildet in der Verbindung mit den Konzeptionen die Grundlagen des gemeinsamen Handelns im Interesse des Kindes.

§ 2 Anmeldeverfahren, Vertragsschluss

- (1) Das Benutzungsverhältnis beginnt durch die Zulassung. Die Zulassung setzt eine Meldung über die Kitaplatz-Bedarfsanmeldung in mindestens zwei – maximal vier Einrichtungen und einen zur Verfügung stehenden Betreuungsplatz der konkreten Betreuungsart (Krippe, Kindergarten, Hort) voraus. Das Angebot richtet sich in erster Linie an Kinder, die ihren Erstwohnsitz im Markt Hösbach haben oder deren Personensorgeberechtigte aktiv Beschäftigte beim Markt Hösbach sind. Im Übrigen erfolgt die Zulassung zur öffentlichen Einrichtung – auch in Bezug auf den zeitlichen Umfang des Betreuungsangebotes – im Rahmen der tatsächlichen Möglichkeiten und unter Berücksichtigung sozialer und pädagogischer Kriterien. Nach Zulassung und Vertragsabschluss können die Betreuungszeiten nur im Rahmen des tatsächlich Möglichen geändert werden. Personensorgeberechtigter ist, wem alleine oder gemeinsam mit einer anderen Person nach den Vorschriften des Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) die Personensorge zusteht §§1626 ff, §§1741 ff, §§1773 ff BGB.
- (2) Bitte beachten Sie, dass zur erfolgreichen Vertragserstellung folgende Dokumente zur Einsicht der Einrichtung vorgelegt werden müssen:
 - U-Heft mit letzter aktueller Untersuchung und Impfausweis,
 - unterschriebene Belehrung hinsichtlich des Infektionsschutzgesetzes (IfSG),
 - bei geplantem Zuzug Nachweis eines Kauf- bzw. Mietvertrages,
 - bei alleinigem Sorgerecht der Negativbescheid/Sorgerechtsnachweis,
 - und eine gültige Bankverbindung der Finanzverwaltung vorliegen muss.
- (3) Vor der Betreuung eines Kindes in einer gemeindlichen Kindertageseinrichtung ist das Vorliegen eines schriftlichen Betreuungsvertrages mit dem Markt Hösbach Voraussetzung. Dieser soll von dem/den Personensorgeberechtigten unterschrieben sein. Wenn bei gemeinsamem Sorgerecht nicht beide Personensorgeberechtigten unterschreiben, muss eine Vollmacht vorgelegt werden, dass der unterschreibende Personensorgeberechtigte den anderen vertritt, so dass dennoch beide Personensorgeberechtigten Vertragspartner werden.
- (4) Die für das Kind benötigte, tatsächliche durchschnittliche Nutzungszeit, wird zwischen den Personensorgeberechtigten und dem Träger schriftlich vereinbart. Eine regelmäßige durchschnittliche Nutzungszeit von größer drei bis vier Stunden täglich – mindestens 15,25 bis 20 Wochenstunden ist als Kernzeit in den gemeindlichen Kindertageseinrichtungen festgelegt.

§ 3 Vertragsänderungen / Kündigung durch die Personensorgeberechtigten

- (1) Die Veränderung der vereinbarten Betreuungszeiten ist im Rahmen des tatsächlich Möglichen nur vor Beginn des neunten Kindergartenjahres vorzunehmen. Unterjährige, kurzfristige Änderungen der Nutzungszeiten sind nur in dringenden Notlagen (Veränderung der Arbeitszeiten/des Arbeitsverhältnisses, Weiterbildung, Pflege von Familienangehörigen, Krankheit) nach Rücksprache und Zustimmung mit der Einrichtungsleitung möglich. Die geänderten Betreuungszeiten treten frühestens zum Beginn des Monats nach Unterzeichnung der Vertragsänderung in Kraft. Voraussetzung für eine Höherbuchung ist eine ausreichende Personalbesetzung.
- (2) Krippenkinder, die ihr drittes Lebensjahr vor dem 31.08 vollenden, verbleiben bis zu diesem Zeitpunkt in der Kinderkrippe, dann endet das Betreuungsverhältnis für den Krippenbereich automatisch.
- (3) Für Kinder die regulär (in Bayern gilt, dass alle Kinder, die bis zum 30. September sechs Jahre alt werden, schulpflichtig sind) eingeschult werden, endet der Betreuungsvertrag mit dem letzten Tag des der Einschulung vorangehenden Kindergartenjahres, also zum 31.08., ohne dass es einer Kündigung bedarf.
- (4) Vom Schulbesuch zurückgestellte Kinder benötigen für den Verbleib in der Einrichtung um ein weiteres Kindergartenjahr einen schriftlichen Antrag bis zum 30.04. des laufenden Kindergartenjahres.
- (5) Die Kündigung des Betreuungsvertrages durch die Personensorgeberechtigten ist jeweils zum Monatsende unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zulässig. Die Kündigung bedarf der Schriftform gegenüber der Kita-Leitung und dem Träger. Maßgeblich für die Einhaltung der Frist ist der Tag des Eingangs des Schreibens im Markt Hösbach, Rathausstraße 3, 63768 Hösbach. Eine Kündigung des Betreuungsvertrages durch die Personensorgeberechtigten für die Schließ- und Ferienzeiten der Einrichtung ist unzulässig. In den Monaten Juli und August ist eine Kündigung nicht möglich, Ausnahme bildet hierbei der Wegzug aus dem Gemeindegebiet.
- (6) Im Falle einer Erhöhung des Nutzungsentgeltes können die Personensorgeberechtigten den Betreuungsvertrag kündigen.
- (7) Beim Wechsel der Betreuungsart muss erneut die Bedarfsmeldung über das Onlineportal erfolgen. Erst im Anschluss daran kann ein neuer Vertrag für den entsprechenden Bereich geschlossen werden.

§ 4 Kündigungsgründe für den Träger:

Der Markt Hösbach kann mit einer Frist von 14 Tagen zum Monatsende kündigen,

- (1) wenn ein Kind besonderer Hilfe bedarf und die Personensorgeberechtigten diese Hilfe nicht mitwirkend in die Wege leiten oder unterstützen und sich hierdurch die Gefahr einer Kindeswohlgefährdung ergibt,
- (2) wenn erhebliche Auffassungsunterschiede zwischen Personensorgeberechtigten und der Einrichtung über das Erziehungskonzept und/oder eine dem Kind angemessene Förderung nicht ausgeräumt werden können,
- (3) wenn ein Kind die Einrichtung länger als 10 Werktage pro Monat unentschuldigt nicht besucht hat,
- (4) wenn ein Zahlungsrückstand entstanden ist, der mehr als das Nutzungsentgelt für 2 Monate beträgt,
- (5) wenn durch die Betreuung des Kindes in der Einrichtung unverhältnismäßige Nachteile für die Gemeinde oder andere Kinder entstehen. Hierunter sind u.a. ein erschüttertes Vertrauensverhältnis sowie Situationen zu verstehen, die auf die körperliche und psychische Unversehrtheit von Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern und/oder der betreuten Kinder abzielen,
- (6) wenn Personensorgeberechtigte die in diesen Nutzungsbedingungen aufgeführten Pflichten wiederholt nicht beachten,
- (7) wenn diejenige Person, die den Betreuungsvertrag unterzeichnet hat, nicht (mehr) personensorgeberechtigt ist,
- (8) wenn sich die grundlegenden Betreuungsstrukturen z.B. hinsichtlich der rechtlichen Rahmenbedingungen oder in Bezug auf die Betreuungszeiten ändern oder z.B. auf Grund von Gruppen- oder Hausschließungen weniger Betreuungsplätze zur Verfügung stehen,
- (9) wenn Kinder ihren Hauptwohnsitz in Hösbach aufgeben oder der personensorgeberechtigte Elternteil nicht mehr aktiv beim Markt Hösbach arbeitet.

§ 5 Zusammenarbeit / Mitteilungspflichten

- (1) Elternmitwirkung in Bezug auf das eigene Kind – diese betrifft:
 - die gemeinsame Gestaltung der Übergänge des Kindes im Bildungsverlauf,
 - den regelmäßigen Austausch (Entwicklungsgespräche) über die Lern- und Entwicklungsprozesse des Kindes in der Einrichtung und Zuhause mit der für das Kind zuständigen Fachkraft,
 - die Nutzung der Angebote der Elterninformation und -beratung sowie der Familienbildung (Themenelternabende/Workshop/Kita-App),
 - die Nutzung von Kontaktmöglichkeiten zu anderen Familien in der Einrichtung und das Knüpfen von Netzwerken.

- (2) Elternmitwirkung in Bezug auf die Einrichtung – diese betrifft:
 - die regelmäßige Teilnahme an Elternbefragungen, die in der Einrichtung jährlich durchgeführt werden,
 - die aktive Mitarbeit am aktuellen Bildungs- und Einrichtungsgeschehen, die von der Hospitation über die Projektmitwirkung bis hin zu eigenen Bildungsangeboten für Kinder reichen kann.¹

- (3) Elternbeirat: Die Personensorgeberechtigten werden durch einen jährlich, zu Beginn des Kindergartenjahres, spätestens zum 01. November, zu wählenden Elternbeirat an der Arbeit der Einrichtung beteiligt. Der Elternbeirat hat die Aufgabe die Erziehungsarbeit in den Kindertageseinrichtungen zu unterstützen und die Zusammenarbeit zwischen Einrichtung, Elternhaus und Träger zu fördern. Näheres regeln die hierzu ergangenen Richtlinien über die Bildung und Aufgaben der Elternbeiräte nach Art. 14 BayKiBiG.²

- (4) Die Personensorgeberechtigten sind zur Mitwirkung verpflichtet. Alle Angaben – insbesondere die im Anmeldeformular – sind daher vollständig und wahrheitsgemäß zu machen. Änderungen der persönlichen Daten sind unverzüglich mitzuteilen. Die Personensorgeberechtigten haben eine Telefonnummer anzugeben, unter der sie in Notfällen erreichbar sind.

- (5) Die Personensorgeberechtigten haben dafür Sorge zu tragen, dass das Kind mit Ablauf der vereinbarten Betreuungszeit abgeholt wird. Die Personensorgeberechtigten haben der Einrichtung mitzuteilen, wenn ein Kind von anderen Personen - als den Personensorgeberechtigten abgeholt wird. Die Abholberechtigung muss vorher schriftlich niedergelegt sein. Wenn die vereinbarte Abholung nicht erfolgen kann, ist dies der Einrichtung mitzuteilen und der Nachhauseweg zu organisieren. Die Personensorgeberechtigten können jederzeit den Kreis der Abholberechtigten – ab der Vollendung des 14. Lebensjahrs - durch schriftliche Erklärung erweitern. In dringenden Einzelfällen (z.B. Krankheit, Unfall, Stau) darf die Abholberechtigung einer anderen Person auch mündlich mitgeteilt werden.

- (6) Die Personensorgeberechtigten haben der Einrichtung mitzuteilen, wenn ein Kind während eines bestimmten Zeitraumes die Einrichtung nicht besuchen

¹ Broschüre für Elternbeiräte (bavern.de)

² Bildungs- und Erziehungspartnerschaft zwischen Eltern und Kindertageseinrichtungen (bavern.de)

wird. Unentschuldigtes Fehlen kann ab einem Zeitraum von zehn Werktagen pro Monat zu einer Kündigung führen.

§ 6 Unfallversicherung / Haftung / Gewährleistung

- (1) Kinder, für die ein Betreuungsvertrag abgeschlossen wurde, sind bei Unfällen auf dem direkten Weg zur oder von der Einrichtung, während des Aufenthalts in der Einrichtung und während Veranstaltungen der Einrichtung im gesetzlichen Rahmen unfallversichert.
- (2) Das durch den Betreuungsvertrag begründete Betreuungsverhältnis schließt eine Vorbereitungs- und Eingewöhnungsphase (Schnupperstunde) des Kindes in den Unfallversicherungsschutz mit ein.
- (3) Der Träger haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit der Benutzung der Einrichtung entstehen, nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
- (4) Der Träger haftet für Schäden, die sich aus der Benutzung der Einrichtung ergeben nur dann, wenn einer Person, deren sich der Träger zur Erfüllung seiner Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt wird. Insbesondere haftet der Träger nicht für Schäden, die den Benutzern durch Dritte zugefügt werden.
- (5) Für den Verlust oder die Beschädigung an Bekleidung und mitgebrachten Gegenständen jeglicher Art haftet der Träger nicht. Es ist notwendig die persönlichen Gegenstände eines Kindes mit seinem Namen zu versehen.
- (6) Es wird empfohlen, eine private Haftpflichtversicherung abzuschließen, die auch Schäden abdeckt, die durch Kinder bei einem Dritten verursacht werden.

§ 7 Aufsichtspflicht

- (1) Während der Öffnungszeit der Einrichtung sind die pädagogisch tätigen Betreuungskräfte für die ihnen anvertrauten Kinder aufsichtspflichtig.
- (2) Die Aufsichtspflicht des Marktes Hösbach beginnt mit der persönlichen Übergabe des Kindes an die Betreuungskräfte der Kindertageseinrichtung und endet mit der Übergabe an die/den Personensorgeberechtigte/n oder die von ihr/ihm beauftragte Person.
- (3) Entfernt sich ein Kind während der Betreuungszeit unerlaubt aus der Einrichtung, haftet der Markt Hösbach für hieraus resultierende Schäden nur, wenn eine Aufsichtspflichtverletzung des Betreuungspersonals vorliegt.

§ 8 Regelung in Krankheitsfällen

Kleinkinder in der Kindertageseinrichtung werden häufig krank. Damit Ihr Kind schnellstmöglich wieder gesund werden kann und dabei anderer Kinder und die pädagogischen Kräfte nicht ansteckt, ist es von großer Wichtigkeit Ihr Kind im Krankheitsfall – bei beeinträchtigtem Allgemeinzustand – zuhause zu betreuen und nicht in der Kindertageseinrichtungen zu bringen.

- (1) Kann ein Kind die Kindertageseinrichtung wegen einer Krankheit nicht besuchen, so haben die Personensorgeberechtigten es bei der Einrichtung zu entschuldigen. Unentschuldigtes Fehlen kann zu einer Kündigung führen.
- (2) Für den Besuch einer Kindertageseinrichtung muss das Kind gesund sein. Erkrankt ein Kind während des Besuches einer Einrichtung, sind die Personensorgeberechtigten verpflichtet, das Kind umgehend abzuholen bzw. dessen Abholung zu veranlassen.
- (3) Bei Anzeichen von Unwohlsein, Erbrechen und Durchfall und bei Fieber ab 38,5 Grad - gemessen mit einem berührungslosem digitalen Thermometer - muss das Kind umgehend abholt werden und darf erst wieder in die Einrichtung kommen, wenn es mindestens 48 Stunden brech- und durchfallfrei, 24 Stunden völlig fieberfrei ist und sich sichtbar wohlfühlt.
- (4) Zeigt Ihr Kind starke Erkältungssymptome und ist der Allgemeinzustand des Kindes beeinträchtigt – starker gelbgrünlicher Nasenschleim, heftiger Husten und sehr weinerlich – ist Ihr Kind in der häuslichen Umgebung besser aufgehoben.
- (5) Die Regelungen des Infektionsschutzgesetzes kommen in vollem Umfang in den Einrichtungen zur Anwendung. Die Personensorgeberechtigten haben vor Vertragsabschluss eine Belehrung nach § 34 Abs. 5 Satz 2 Infektionsschutzgesetz zu unterschreiben und ihre Mitteilungspflicht in Bezug auf die genannten gesundheitlichen Tatbestände zu erfüllen.
- (6) Das Personal der Einrichtung darf den Kindern grundsätzlich keine Medikamente verabreichen. In Ausnahmefällen können nach ärztlicher Vorgabe bei chronischen Erkrankungen Medikamente verabreicht werden. Muss Ihr Kind ein Notfallmedikament einnehmen (z.B. bei allergischen Reaktionen, Krampfanfällen) muss das Personal im Vorfeld in die richtige Handhabung eingewiesen sein, ein Notfallplan gemeinsam mit der Leitung und den pädagogischen Kräften erstellt und auf Leistbarkeit überprüft werden. Zwischen den Personensorgeberechtigten und dem pädagogisch tätigen Personal der Einrichtung ist dies schriftlich zu vereinbaren. In diesen Fällen haben die Personensorgeberechtigten ferner eine schriftliche Bescheinigung des behandelnden Arztes vorzulegen, in der genaue Angaben zum Medikament, dessen Dosierung und Verabreichung enthalten sein müssen. Die Überprüfung der Haltbarkeit dieser Medikamente obliegt den Personensorgeberechtigten. Eine Haftung des Personals der Einrichtung ist ausgeschlossen.
- (7) Personen, die an einer ansteckenden Krankheit leiden, dürfen die Einrichtung nicht betreten.

§ 9 Nutzungs- und Verpflegungsentgelt

- (1) Benutzungsentgelte je Monat für die Kindertageseinrichtungen des Marktes Hösbach ergeben sich aus den gebuchten Zeiten mit durchschnittlicher täglicher Nutzungszeit im Bereich

tägliche durchschnittliche Nutzungszeit	in der Kinderkrippe	im Kindergarten
größer 3 bis 4 Stunden	210,00 Euro	140,00 Euro
größer 4 bis 5 Stunden	232,50 Euro	155,00 Euro
größer 5 bis 6 Stunden	255,00 Euro	170,00 Euro
größer 6 bis 7 Stunden	277,50 Euro	185,00 Euro
größer 7 bis 8 Stunden	300,00 Euro	200,00 Euro
größer 8 bis 9 Stunden	322,50 Euro	215,00 Euro

- (2) Besuchen zwei oder mehrere Kinder aus einer Familie gleichzeitig die Kinderkrippe, wird das monatliche Nutzungsentgelt für das zweite bzw. jedes weitere Kind – für die Dauer des gleichzeitigen Besuchs – um 20,00 € monatlich ermäßigt.
- (3) Besuchen zwei oder mehrere Kinder aus einer Familie gleichzeitig den Kindergarten, ermäßigt sich das monatliche Nutzungsentgelt - für die Dauer des gleichzeitigen Besuchs - für das zweite Kind um 25 % und ab dem dritten Kind um 50 %.
- (4) Das Nutzungsentgelt reduziert sich um 100,00 € pro Kind und Monat ab dem 1. September des Kalenderjahres, in dem das Kind drei Jahre alt wird.
- (5) Die Zahlungspflicht für das Nutzungsentgelt entsteht erstmals mit der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung, im Übrigen fortlaufend mit Beginn des Kalendermonats. Bei Aufnahme oder Ausscheiden eines Kindes während eines Kalendermonats ist für diesen Monat das volle Benutzungsentgelt zu entrichten. Das Nutzungsentgelt wird spätestens am fünften Werktag eines jeden Monats per SEPA-Lastschrift eingezogen.
- (6) Das Nutzungsentgelt ist grundsätzlich für zwölf Monate zu entrichten. Hierbei ist zu beachten, dass in den Monaten Juli und August keine Kündigung möglich ist. Die Zahlungspflicht besteht auch im Fall vorübergehender Erkrankung fort, es sei denn, dass das Kind wegen der Erkrankung aus der Einrichtung entlassen wird.
- (7) Der Träger ist berechtigt, das Nutzungsentgelt nach pflichtgemäßem Ermessen zu verändern, wenn die Kostensituation dies erfordert.
- (8) Wird das Entgelt nicht bis zum Fälligkeitstag beglichen, so wird für jede Mahnung ein Betrag von 5,00 € berechnet. Bei Zahlungsverzug (§ 286 BGB) werden

Verzugszinsen gemäß den Vorschriften des § 288 BGB i. V. § 286 BGB berechnet.

- (9) Schuldner des Entgeltes, der Mahnkosten und der Verzugszinsen sind die Personensorgeberechtigten. Mehrere Personensorgeberechtigte haften als Gesamtschuldner.
- (10) Die täglichen Kosten für das warme Mittagessen werden per Aushang in der Einrichtung bekannt gegeben. Das Verpflegungsentgelt wird nicht ermäßigt. Das von den Personensorgeberechtigten zu leistende monatliche Verpflegungsentgelt ist im monatlichen Nutzungsentgelt nicht enthalten und wird zu Ende des Monats nach Anzahl der bestellten Menge gesondert berechnet und ebenfalls am fünften Werktag des darauffolgenden Monats abgebucht.
- (11) Sonstige Kosten für Nahrungsmittel und Getränke sowie persönliche Mappen und Fotos zur Entwicklungsdokumentation werden per Aushang in der Einrichtung bekannt gegeben und vor Ort in bar bezahlt.

§ 10 Kindergartenjahr, Schließzeiten, Betreuungszeiten

- (1) Für alle Kindertageseinrichtungen beginnt das Krippen-/Kindergartenjahr jeweils am 01.09. eines Jahres und endet am 31.08. des folgenden Jahres
- (2) Die Einrichtung kann im Kalenderjahr – zusätzlich zu den Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen – bis zu dreißig Öffnungstage geschlossen werden und weitere 5 Tage für Teamfortbildungen. Die Schließtage für das jeweilige Kindergartenjahr werden von der Einrichtungsleitung im Einvernehmen mit dem Träger und unter Anhörung des Elternbeirates festgelegt und bis spätestens zum 15. September eines Kindergartenjahres rechtzeitig bekannt gegeben.
- (3) Kinder können frühestens mit Beginn der Betreuungszeit in die Kindertageseinrichtung gebracht werden und müssen spätestens mit Ende der gebuchten Betreuungszeit abgeholt werden. Der Umfang der Betreuungszeit wird im Betreuungsvertrag festgelegt und ist verbindlich.
- (4) Eine Kindertageseinrichtung – oder einzelnen Gruppen einer Einrichtung – kann/können aus besonderem Anlass (z.B. wegen Erkrankung des Personals, besonderer dienstlicher Belange oder zur Vermeidung der Übertragung ansteckender Krankheiten) vorübergehend geschlossen werden. Die Personensorgeberechtigten werden von einer Schließung und deren Ursache umgehend unterrichtet. Während dieser Zeit besteht keine Leistungsverpflichtung durch die Gemeinde.

§ 11 Öffnungszeiten

Bring- und Abholzeiten der gemeindlichen Kindertageseinrichtungen:

- Kinderkrippe Villa Kunterbunt Hösbach-Bahnhof Eichendorffstraße 6
12 Plätze, 45 Wochenstunden Betreuungszeit
Montag bis Freitag: 07:30 Uhr - 16:30 Uhr
Die Bring- und Abholzeiten entsprechend der vertraglich vereinbarten Betreuungszeit sind wie folgt festgelegt:
Bringzeit täglich 07:30 Uhr - 08:45 Uhr
Abholzeiten täglich 11:55 Uhr - 12:00 Uhr & 14:30 Uhr - 16:30 Uhr
Mittagsruhe von 12:00 Uhr bis 14:30 Uhr. Hierbei ist zu beachten, dass in dieser Zeit grundsätzlich keine Kinder aus der Einrichtung abgeholt werden können.

- Kinderkrippe Villa Kunterbunt Hösbach-Bahnhof, Außenstelle Uhlandstraße 1
12 Plätze, 40 Wochenstunden Betreuungszeit
Montag bis Freitag: 07:30 Uhr - 15:30 Uhr
Die Bring- und Abholzeiten entsprechend der vertraglich vereinbarten Betreuungszeit sind wie folgt festgelegt:
Bringzeit täglich 07:30 Uhr - 08:45 Uhr
Abholzeiten täglich 11:55 Uhr - 12:00 Uhr & 14:30 Uhr - 15:30 Uhr
Mittagsruhe von 12:00 Uhr bis 14:30 Uhr. Hierbei ist zu beachten, dass in dieser Zeit grundsätzlich keine Kinder aus der Einrichtung abgeholt werden können.

- Kinderkrippe Wirbelwind Hösbach-Ort, Bürgerstraße 8

36 Plätze, 40,5 Wochenstunden Betreuungszeit

Montag bis Donnerstag: 07:30 Uhr - 16:30 Uhr, Freitag 07:30 Uhr - 12:00 Uhr

Die Bring- und Abholzeiten entsprechend der vertraglich vereinbarten Betreuungszeit sind in der Kinderkrippe Wirbelwind wie folgt festgelegt:

Bringzeit: täglich 07:30 Uhr - 08:45 Uhr

Abholzeiten: 11:50 Uhr - 12:00 Uhr täglich & 13:30 Uhr - 16:30 Uhr außer freitags

Mittagsruhe: von 12:00 Uhr bis 13:30 Uhr außer freitags. Hierbei ist zu beachten, dass in dieser Zeit grundsätzlich keine Kinder aus der Einrichtung abgeholt werden können.

- Kindergarten Regenbogen Hösbach-Ort, Bürgerstraße 8

75 Plätze, 43 Wochenstunden Betreuungszeit

Montag bis Donnerstag: 07:30 Uhr - 16:30 Uhr, Freitag: 07:30 Uhr - 14:30 Uhr

Die Bring- und Abholzeiten entsprechend der vertraglich vereinbarten Betreuungszeit sind im Kindergarten Regenbogen wie folgt festgelegt:

Bringzeit täglich 07:30 Uhr – 08:45 Uhr

Abholzeiten: 12:00 Uhr - 12:30 Uhr, 14:00 Uhr - 14:30 Uhr & 16:00 Uhr - 16:30 Uhr außer freitags

Mittagsruhe von 12:30 Uhr bis 14:00 Uhr. Hierbei ist zu beachten, dass in dieser Zeit grundsätzlich keine Kinder aus der Einrichtung abgeholt werden können.

- Kindergarten Villa Kunterbunt Hösbach-Bahnhof, Eichendorffstraße 6

75 Plätze, 45 Wochenstunden Betreuungszeit

Montag bis Freitag: 07:30 Uhr - 16:30 Uhr

Die Bring- und Abholzeiten entsprechend der vertraglich vereinbarten Betreuungszeit sind wie folgt festgelegt:

Bringzeit täglich 07:30 Uhr - 08:30 Uhr

Abholzeiten täglich 12:00 Uhr - 12:30 Uhr & 14:00 Uhr - 16:30 Uhr

Mittagsruhe von 12:30 Uhr bis 14:00 Uhr. Hierbei ist zu beachten, dass in dieser Zeit grundsätzlich keine Kinder aus der Einrichtung abgeholt werden können.

§ 12 Datenschutz

- (1) Sowohl im Rahmen der Festsetzung und Erhebung der Nutzungsentgelte als auch bei der pädagogischen Arbeit werden personenbezogene Daten verarbeitet. Die personenbezogenen Angaben im Aufnahmevertrag sind für eine ordnungsgemäße Auftrags erledigung erforderlich.
- (2) Die Verarbeitung (Erheben, Erfassen, Organisieren, Ordnen, Speicherung, Anpassung, Veränderung, Auslesen, Abfragen, Verwendung, Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung, oder eine andere Form der Bereitstellung, Abgleich, Verknüpfung, Einschränkung, Löschen oder Vernichten) personenbezogener Daten erfolgt entsprechend den Datenschutzrechtlichen Bestimmungen im Ersten, Achten und Zehnten Buch des Sozialgesetzbuches (SGB I, VIII und X). Weitere zwingende gesetzliche Bestimmungen - insbesondere die DSGVO - bleiben unberührt. Liegt eine gesetzliche Übermittlungsbefugnis vor, dürfen Daten auch ohne Einwilligung des Betroffenen an die entsprechenden Stellen übermittelt werden.
- (3) Liegt keine gesetzliche Übermittlungsbefugnis vor, so erfordert die Weitergabe von Daten an andere Stellen z.B. Kooperationslehrkräfte der Grundschulen, die schriftliche Einwilligungserklärung der Personensorgeberechtigten. Gleiches gilt für die Übermittlung von Daten an nicht sorgeberechtigte Elternteile.
- (4) Auch die Sammlung von Bild - und Tonaufnahmen und anderer Unterlagen für die Entwicklungsdokumentation sowie der Austausch dieser Unterlagen bedarf der Einwilligung der Personensorgeberechtigten. Diese Unterlagen werden den Personensorgeberechtigten beim Ausscheiden des Kindes aus der Einrichtung ausgehändigt.
- (5) Öffentlichkeitsarbeit unter Verwendung von Fotos der Kinder ist nur mit gesonderter Einwilligung zulässig.
- (6) Personensorgeberechtigte und Besucher, die eine Veranstaltung einer gemeindeeigenen Kindertageseinrichtung besuchen, müssen die Persönlichkeitsrechte aller Anwesenden achten und Aufnahmen nach Möglichkeit auf Familienangehörige beschränken. Es ist unbedingt darauf zu achten, die Persönlichkeitsrechte Dritter nicht durch unerlaubte Veröffentlichungen von Bildmaterial im INTERNET zu verletzen. Aufnahmen von Personen die dies nicht wünschen, sind unverzüglich zu löschen.

§ 13 Belehrung nach § 34 Infektionsschutzgesetz³

Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte durch Gemeinschaftseinrichtungen gemäß § 34 Abs. 5 Satz 2 Infektionsschutzgesetz.

In Gemeinschaftseinrichtungen wie Kindergärten, Schulen oder Ferienlagern befinden sich viele Menschen auf engem Raum. Daher können sich hier Infektionskrankheiten besonders leicht ausbreiten. Aus diesem Grund enthält das Infektionsschutzgesetz eine Reihe von Regelungen, die dem Schutz aller Kinder und auch des Personals in Gemeinschaftseinrichtungen vor ansteckenden Krankheiten dienen. Über diese wollen wir Sie mit diesem Merkblatt informieren.

1. Gesetzliche Besuchsverbote

Das Infektionsschutzgesetz schreibt vor, dass ein Kind nicht in den Kindergarten, die Schule oder eine andere Gemeinschaftseinrichtung gehen darf, wenn es an bestimmten Infektionskrankheiten erkrankt ist oder ein entsprechender Krankheitsverdacht besteht. Diese Krankheiten sind in der Tabelle 1 auf der folgenden Seite aufgeführt. Bei einigen Infektionen ist es möglich, dass Ihr Kind die Krankheitserreger nach überstandener Erkrankung (oder seltener: ohne krank gewesen zu sein) ausscheidet. Auch in diesem Fall können sich Spielkameraden, Mitschüler/-innen oder das Personal anstecken. Nach dem Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die „Ausscheider“ bestimmter Bakterien nur mit Zustimmung des Gesundheitsamtes und unter Beachtung der festgelegten Schutzmaßnahmen wieder in eine Gemeinschaftseinrichtung gehen dürfen (Tabelle 2 auf der folgenden Seite). Bei manchen besonders schwerwiegenden Infektionskrankheiten muss Ihr Kind bereits dann zu Hause bleiben, wenn eine andere Person bei Ihnen im Haushalt erkrankt ist oder der Verdacht auf eine dieser Infektionskrankheiten besteht (Tabelle 3 auf der folgenden Seite). Natürlich müssen Sie die genannten Erkrankungen nicht selbst erkennen können. Aber Sie sollten bei einer ernsthaften Erkrankung Ihres Kindes ärztlichen Rat in Anspruch nehmen (z.B. bei hohem Fieber, auffälliger Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen und anderen ungewöhnlichen oder besorgniserregenden Symptomen). Ihr/-e Kinderarzt/-ärztin wird Ihnen darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch einer Gemeinschaftseinrichtung nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet. Gegen einige der Krankheiten stehen Schutzimpfungen zur Verfügung. Ist Ihr Kind ausreichend geimpft, kann das Gesundheitsamt darauf verzichten, ein Besuchsverbot auszusprechen.

2. Mitteilungspflicht

Falls bei Ihrem Kind aus den zuvor genannten Gründen ein Besuchsverbot besteht, informieren Sie uns bitte unverzüglich darüber und über die vorliegende Krankheit. Dazu sind Sie gesetzlich verpflichtet und tragen dazu bei, dass wir zusammen mit dem Gesundheitsamt die notwendigen Maßnahmen gegen eine Weiterverbreitung ergreifen können.

³ www.rki.de Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigten durch Gemeinschaftseinrichtungen gemäß § 34 Abs. 5 Satz 2 Infektionsschutzgesetz

3. Vorbeugung ansteckender Krankheiten

Gemeinschaftseinrichtungen sind nach dem Infektionsschutzgesetz verpflichtet, über allgemeine Möglichkeiten zur Vorbeugung ansteckender Krankheiten aufzuklären. Wir empfehlen Ihnen daher unter anderem darauf zu achten, dass Ihr Kind allgemeine Hygieneregeln einhält. Dazu zählt vor allem das regelmäßige Händewaschen vor dem Essen, nach dem Toilettenbesuch oder nach Aktivitäten im Freien. Ebenso wichtig ist ein vollständiger Impfschutz bei Ihrem Kind. Impfungen stehen teilweise auch für solche Krankheiten zur Verfügung, die durch Krankheitserreger in der Atemluft verursacht werden und somit durch allgemeine Hygiene nicht verhindert werden können (z.B. Masern, Mumps und Windpocken). Weitere Informationen zu Impfungen finden Sie unter: www.impfeninfo.de. Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihre/n Haus- oder Kinderarzt/-ärztin oder an Ihr Gesundheitsamt. Auch wir helfen Ihnen gerne weiter.

Tabelle 1: **Besuchsverbot** von Gemeinschaftseinrichtungen und **Mitteilungspflicht** der Sorgeberechtigten bei Verdacht auf oder Erkrankung an folgenden Krankheiten

<ul style="list-style-type: none"> • ansteckende Borkenflechte (<i>Impetigo contagiosa</i>) • ansteckungsfähige Lungentuberkulose • bakterieller Ruhr (Shigellose) • Cholera • Darmentzündung (Enteritis), die durch EHEC verursacht wird • Diphtherie • durch Hepatitisviren A oder E verursachte Gelbsucht/Leberentzündung (Hepatitis A oder E) • Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien • infektiöser, das heißt von Viren oder Bakterien verursachter, Durchfall und /oder Erbrechen (gilt nur für Kindern unter 6 Jahren) • Keuchhusten (Pertussis) 	<ul style="list-style-type: none"> • Kinderlähmung (Poliomyelitis) • Kopflausbefall (wenn die korrekte Behandlung noch nicht begonnen wurde) • Krätze (Skabies) • Masern • Meningokokken-Infektionen • Mumps • Pest • Scharlach oder andere Infektionen mit dem Bakterium <i>Streptococcus pyogenes</i> • Typhus oder Paratyphus • Windpocken (Varizellen) • virusbedingtes hämorrhagisches Fieber (z.B. Ebola)
--	--

Tabelle 2: Besuch von Gemeinschaftseinrichtungen nur mit **Zustimmung des Gesundheitsamtes** und **Mitteilungspflicht** der Sorgeberechtigten bei **Ausscheidung** folgender Krankheitserreger

<ul style="list-style-type: none"> • Cholera-Bakterien • Diphtherie-Bakterien • EHEC-Bakterien 	<ul style="list-style-type: none"> • Typhus- oder Paratyphus-Bakterien • Shigellenruhr-Bakterien
---	--

Tabelle 3: **Besuchsverbot** und **Mitteilungspflicht** der Sorgeberechtigten bei Verdacht auf oder Erkrankung an folgenden Krankheiten **bei einer anderen Person in der Wohngemeinschaft**

<ul style="list-style-type: none"> • ansteckungsfähige Lungentuberkulose • bakterielle Ruhr (Shigellose) • Cholera • Darmentzündung (Enteritis), die durch EHEC verursacht wird • Diphtherie • durch Hepatitisviren A oder E verursachte Gelbsucht/Leberentzündung (Hepatitis A oder E) 	<ul style="list-style-type: none"> • Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien • Kinderlähmung (Poliomyelitis) • Masern • Meningokokken-Infektionen • Mumps • Pest • Typhus oder Paratyphus • virusbedingtes hämorrhagisches Fieber (z.B. Ebola)
---	---

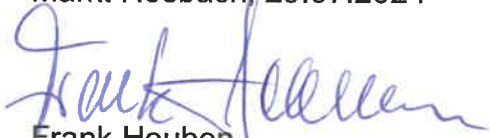
1 Sonstige Bestimmungen:

a) Erfüllungsort ist der Markt Hösbach

- Diese privatrechtliche Benutzungs- und Entgeltordnung tritt zum 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Entgeltordnungen für die gemeindlichen Kindertageseinrichtungen in der Version 2.1 vom 03.08.2023

außer Kraft

Markt Hösbach, 29.07.2024



Frank Houben
Erster Bürgermeister